Satzung über die Erhebung von Gebühren

für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

des Marktes Tussenhausen

vom 17.11.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Tussenhausen folgende Satzung:

Erster Teil:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind,
   a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
   b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Gebühren werden jeweils am 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Die Gebühren werden bei ganzjährigem Kindertagesstättenbesuch für 12 Monate erhoben.

Zweiter Teil:

Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kindergarten und Krippe).

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	75,00 €	60,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	90,00 €	70,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	100,00 €	80,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	110,00 €	90,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	120,00 €	100,00 €

(2) Für die Nachmittagsbetreuung werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind
- für eine Buchungszeit von eins bis zwei Stunden	30,00 €	20,00 €
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	40,00 €	30,00 €
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	50,00 €	40,00 €

(3) Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (U 3 Kinder) werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

	Erstes Kind	Zweites und jedes weitere Kind
- für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	133,00 €	113,00 €
- für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	157,00 €	137,00 €
- für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	174,00 €	154,00 €
- für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	190,00 €	170,00 €
- für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	202,00 €	182,00 €
- für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	213,00 €	193,00 €

(4) Kinder ab dem dritten Geburtstag werden im darauffolgenden Monat als Regelkind (Kindergartengebühren) abgerechnet, auch wenn es das Jahr über noch in der Krippe bleibt.

(5) Das Spielgeld beträgt in allen Kindertageseinrichtungen 6,00 € monatlich, unabhängig von der Gruppe und ist in obigen Beträgen enthalten.

§ 6

Mittagessen

Die Kosten des Mittagessens werden vom Caterer direkt mit den Eltern abgerechnet.

Dritter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Die Festsetzungen treten zum 01.01.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.07.2024 außer Kraft.

Tussenhausen, den 18.11.2026

Matti Müller
Erster Bürgermeister